

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 14

NUMMER : 10

DATUM : 24.05.2018

INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
22	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen-Lintorf anlässlich des „Lintorfer Weinmarktes“ am Sonntag, 03. Juni 2018 -
23	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bürgerinformationsveranstaltung zum Bebauungsplan W 406 „Kindertagesstätte Liebigstraße“ -
24	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert - Aufgebot -
25	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen - Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser -

## 22 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen-Lintorf anlässlich des „Lintorfer Weinmarktes“ am Sonntag, 03. Juni 2018

vom 16.05.2018

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV.NRW.71113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016, wird von der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 4 LÖG NRW dürfen folgende Verkaufsstellen am **Sonntag, 03. Juni 2018** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr im Rahmen des alljährlich stattfindenden Weinmarktes im Stadtteil Ratingen-Lintorf geöffnet sein:

Lintorfer Markt Nr. 3 (Cicli), 4 (Goldene Schere), 5 (Butenberg), Konrad-Adenauer-Platz Nr. 5 (Parfümerie Füsgen), Speestr. Nr. 11 (Juwelier Steingen), 12 (Victor's), 37 (Moden König), 44 (Sophie Antoni), Hülsenbergweg Nr. 11 (Fleermann)

#### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. außerhalb der festgelegten Gebietsgrenzen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Ratingen, den 16.05.2018

Stadt Ratingen  
als örtliche Ordnungsbehörde

(Pesch)  
Bürgermeister

## **23 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Bürgerinformationsveranstaltung zum Bebauungsplan W 406 „Kindertagesstätte Liebigstraße“**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes W 406 „Kindertagesstätte Liebigstraße“ im Stadtteil Ratingen West beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

Zugleich hat der Rat beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Aus diesem Anlass findet

**am Dienstag, den 05.06.2018, um 18.00 Uhr,  
im Freizeithaus West,  
Erfurter Straße 37 in 40880 Ratingen**

eine Bürgerinformationsveranstaltung statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

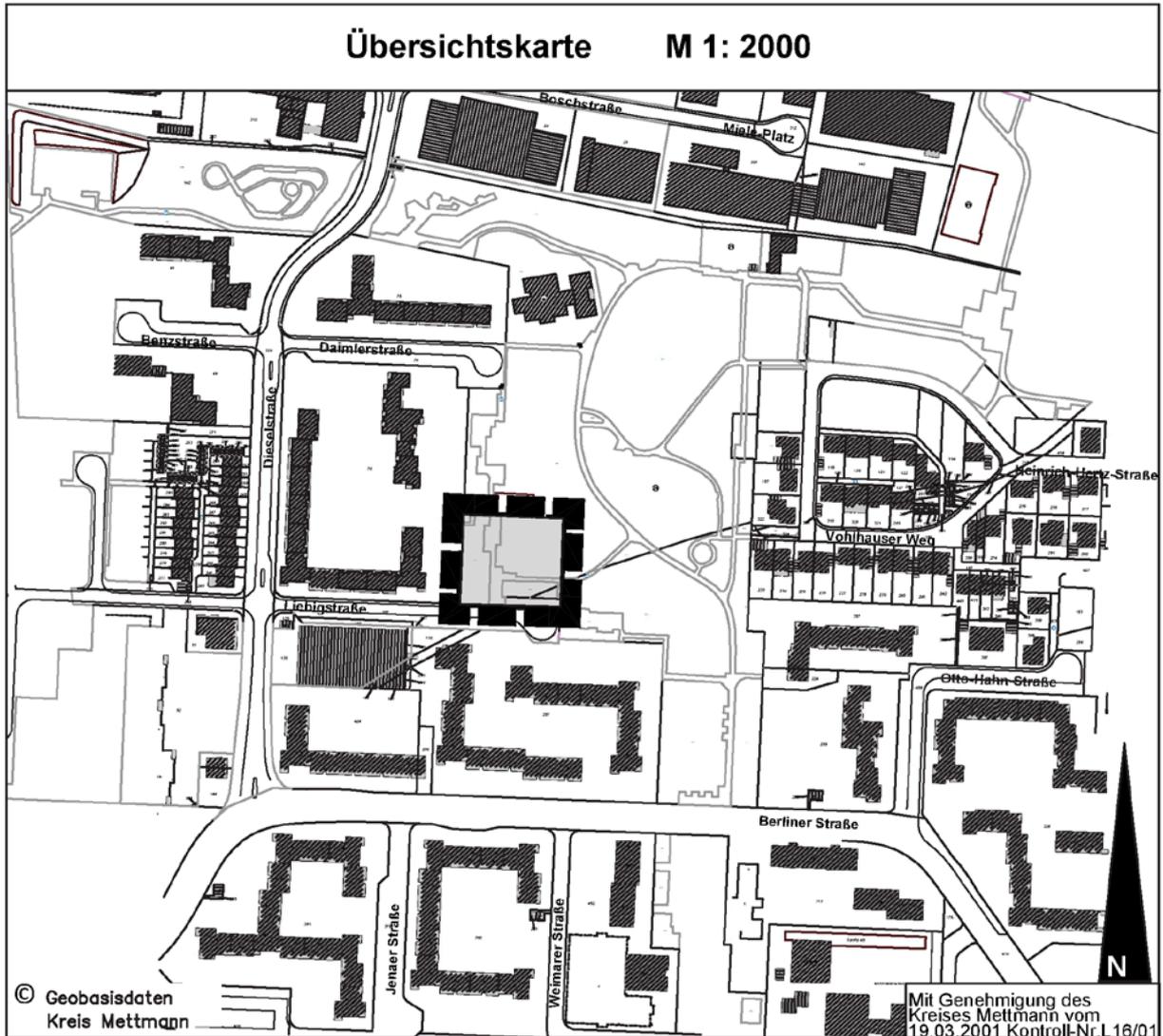
Ziel des Bebauungsplanes ist die Deckung des Bedarfs an KiTa-Plätzen durch die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine neue viergruppige Kindertagesstätte mit den erforderlichen Freiflächen im Stadtteil Ratingen-West. Um das Grundstück besser auszunutzen ist zudem in zwei Obergeschossen eine Wohnnutzung geplant.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 08.05.2018

Klaus Pesch  
Bürgermeister



Grenze des  
räumlichen  
Geltungsbereichs



# STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

**W 406**

Kindertagesstätte  
"Liebigstraße"

## **24 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert Aufgebot**

### Das Sparkassenbuch

3041243662

der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert wird aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls werden das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, 18. Mai 2018

**SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT  
DER VORSTAND**

## 25 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen



### ALLGEMEINE TARIFE FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER AUS DEM VERSORGUNGSNETZ DER STADTWERKE RATINGEN GMBH (gültig ab 01.06.2018)

Die Stadtwerke Ratingen GmbH stellt nach Maßgabe der jeweils gültigen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ sowie der jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen, Wasser in ihrem Versorgungsgebiet zu den nachfolgenden Tarifen zur Verfügung:

#### TARIFE FÜR WOHNGEBÄUDE SOWIE FÜR GEWERBE- UND SONSTIGE ZU VERSORGENDE EINHEITEN NACH §4 ABS. 1 AVBWasserV

Die Tarife setzen sich zusammen aus:

- dem Mengenpreis für die gelieferte Wassermenge
- dem Systempreis für die Nutzung der Betriebs- und Vorhalteleistung
- und ggf. dem Servicepreis für zusätzliche Leistungen

#### MENGENPREIS

Der Mengenpreis beträgt:

1,02 €/m<sup>3</sup> netto | 1,09 €/m<sup>3</sup> brutto

Detailierte Systempreisangaben entnehmen Sie bitte den Preistabellen auf den nächsten Seiten.



## SYSTEMPREIS FÜR WOHNGEBÄUDE

Der Systempreis für Wohngebäude wird nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) berechnet, die über eine Hausanschlussleitung mit Trinkwasser versorgt werden – ungeachtet einer Trinkwasserabnahme.

In dem Systempreis ist ein Standardwasserzähler bis maximal Nenngröße  $Q_n=16$  enthalten.

Wohn- einheiten	Systempreis pro Gebäude (brutto/WE)	Systempreis pro Gebäude (brutto/WE)	Wohn- einheiten	Systempreis pro Gebäude (brutto/WE)	Systempreis pro Gebäude (brutto/WE)
1	104,57 €	111,89 €	26	2.060,95 €	2.205,22 €
2	188,48 €	201,67 €	27	2.140,22 €	2.290,04 €
3	269,51 €	288,38 €	28	2.219,48 €	2.374,84 €
4	345,25 €	369,42 €	29	2.298,75 €	2.459,66 €
5	418,36 €	447,65 €	30	2.378,02 €	2.544,48 €
6	491,46 €	525,86 €	31	2.457,29 €	2.629,30 €
7	567,20 €	606,90 €	32	2.536,55 €	2.714,11 €
8	641,18 €	686,06 €	33	2.615,82 €	2.798,93 €
9	713,41 €	763,35 €	34	2.695,09 €	2.883,75 €
10	792,67 €	848,16 €	35	2.774,36 €	2.968,57 €
11	871,94 €	932,98 €	36	2.853,62 €	3.053,37 €
12	951,21 €	1.017,79 €	37	2.932,89 €	3.138,19 €
13	1.030,48 €	1.102,61 €	38	3.012,16 €	3.223,01 €
14	1.109,74 €	1.187,42 €	39	3.091,43 €	3.307,83 €
15	1.189,01 €	1.272,24 €	40	3.170,69 €	3.392,64 €
16	1.268,28 €	1.357,06 €	41	3.249,96 €	3.477,46 €
17	1.347,54 €	1.441,87 €	42	3.329,23 €	3.562,28 €
18	1.426,81 €	1.526,69 €	43	3.408,49 €	3.647,08 €
19	1.506,08 €	1.611,51 €	44	3.487,76 €	3.731,90 €
20	1.585,35 €	1.696,32 €	45	3.567,03 €	3.816,72 €
21	1.664,61 €	1.781,13 €	46	3.646,30 €	3.901,54 €
22	1.743,88 €	1.865,95 €	47	3.725,56 €	3.986,35 €
23	1.823,15 €	1.950,77 €	48	3.804,83 €	4.071,17 €
24	1.902,42 €	2.035,59 €	ab 49*	79,27 €	84,82 €
25	1.981,68 €	2.120,40 €			

\* Systempreis je WE



## SYSTEMPREIS FÜR GEWERBE- UND SONSTIGE VERSORGT E EINHEITEN

Der Systempreis für Gewerbe und sonstige versorgte Einheiten (Nicht-Wohngebäude) richtet sich nach der Abnahmemenge des Anschlussobjekts. Hierbei gilt ein auf 365 Tage errechneter Zeitraum.

In dem Systempreis ist ein Standardwasserzähler bis maximal Nenngröße  $Q_n=16$  enthalten.

Klasse	von	bis	Systempreis pro Kunde (Jeweils)	Systempreis pro Kunde (Jeweils)
1	0,0 m <sup>3</sup>	199,9 m <sup>3</sup>	104,57 €	111,89 €
2	200,0 m <sup>3</sup>	499,9 m <sup>3</sup>	353,88 €	378,66 €
3	500,0 m <sup>3</sup>	999,9 m <sup>3</sup>	711,50 €	761,31 €
4	1.000,0 m <sup>3</sup>	1.999,9 m <sup>3</sup>	1.475,64 €	1.578,93 €
5	2.000,0 m <sup>3</sup>	4.999,9 m <sup>3</sup>	3.268,51 €	3.497,30 €
6	5.000,0 m <sup>3</sup>	12.499,9 m <sup>3</sup>	7.901,68 €	8.454,80 €
7	12.500,0 m <sup>3</sup>	59.999,9 m <sup>3</sup>	22.958,19 €	24.565,26 €
8	ab 60.000,0 m <sup>3</sup>		77.428,30 €	82.848,28 €



## SERVICEPREISE

Der Servicepreis gilt für Zusatz- und/oder Mehrleistungen, die über die im Systempreis enthaltenen Leistungen hinausgehen.

	Servicepreis (netto/ Jahr)	Servicepreis (brutto/ Jahr)
<b>Zusätzlicher Großwasserzähler (Zusatzleistung)</b>		
zusätzlicher Zähler $Q_N=25$	210,44 €	225,17 €
zusätzlicher Zähler $Q_N=40$	210,44 €	225,17 €
zusätzlicher Zähler $Q_N=63$	385,07 €	412,02 €
zusätzlicher Zähler $Q_N=100$	568,56 €	608,36 €
zusätzlicher Zähler $Q_N=250$	1.119,30 €	1.197,70 €
<b>Größerer Zähler (Mehrleistung)</b>		
größerer Zähler $Q_N=25$	142,52 €	152,50 €
größerer Zähler $Q_N=40$	142,52 €	152,50 €
größerer Zähler $Q_N=63$	317,15 €	339,35 €
größerer Zähler $Q_N=100$	500,64 €	535,68 €
größerer Zähler $Q_N=250$	1.051,40 €	1.124,98 €

## STEUERN UND ABGABEN

Die genannten Bruttopreise sind gerundet. Sie beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zzt. 7 %. Maßgeblich sind alle Nettopreise.

## SONDERREGELUNGEN

Bei einem Verbrauch von mehr als 60.000 m<sup>3</sup> jährlich können Sonderverträge abgeschlossen werden.

Für die Entnahme von Wasser aus Standrohren gelten besondere Bedingungen.

**- letzte Seite nicht bedruckt -**